



Der Verbandsausschuss

Beschluss - Nr.: 2022/01/02

Jahr/Anzahl der Sitzungen/Beschl. Nr.

Nachtrag - Wirtschaftsplan 2022

Gemäß § 36 der Verbandssatzung hat der Verbandsausschuss für das **Wirtschaftsjahr 2022** den folgenden Nachtrag - Wirtschaftsplan 2022 mit den Anlagen (Gesamtübersicht, Stellenplan) beschlossen:

§ 1 Gesamterträge und Gesamtaufwendungen

Für den Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 werden

	Gesamt	II. Ordg.	I. Ordg.	UVZV	FM	AEM/Verträge
Erträge i.H. von (€):	2.195.800	1.104.000	520.000	140.500	248.000	83.300
Aufwendungen i.H. von (€):	2.359.130	1.393.430	520.000	140.500	248.000	57.200
zzgl. Investitionsvolumen (€):	186.000					

geplant. Der Fehlbetrag wird aus der Rücklage in Höhe von 263.330 € gedeckt.

§ 2 Kredite

1. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200.000 € für den Kauf von Technik für das Jahr 2023 erteilt. Darlehen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit 260.000,00 € bestätigt. Die Zustimmung ist durch die Rechtsaufsicht einzuholen.

§ 3 Flächenbeitrag

Der Flächenbeitrag 2022 wird auf der Basis der Beitragsbemessungsverordnung GVBI Teil II/20 – Nr. 36 vom 07.05.2020 für

Landwirtschaftliche Flächen	auf 8,79 €/ha
Waldflächen	auf 4,40 €/ha
Siedlungs- und Verkehrsflächen	auf 17,59 €/ha festgesetzt.

§ 4 Stellenplan

Der Stellenplan für 2022 wird um eine zusätzliche Entgeltgruppe 11 erhöht. Die Entgeltgruppe 10 (alt) entfällt.

§ 5 Wertgrenzen

Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet nach § 38 der Verbandssatzung der Geschäftsführer. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen. Bis zu einer Höhe von 10% des Gesamtwirtschaftsplanes entscheidet der Vorstand.

Mittenwalde, 13.07.2022

Vorsteher: <i>U. Fischer</i>	Ausschussmitglied: <i>[Signature]</i>
---------------------------------	--

Bitte wenden

Anzahl Ausschuss	25
Anwesende	<i>10</i>
Zustimmung	<i>10</i>
Enthaltung	<i>-</i>
Ablehnung	<i>-</i>

Laut § 24 Abs. 2 der Satzung vom 01.01.2019 werden auch bei Anwesenheit von weniger als die Hälfte der Ausschussmitglieder Beschlüsse des Ausschusses rechtskräftig, wenn in der Einladung darauf verwiesen wird.